

Häufig gestellte Fragen zur Bekanntmachung (FAQ)

Die nachfolgenden Ausführungen haben keinen rechtsverbindlichen Charakter, sondern dienen als Orientierungshilfe.

Rechtliche Grundlage

§ 78 SGB XI

Nach § 78 Absatz 1 Satz 1 SGB XI dürfen Pflegehilfsmittel nur auf der Grundlage von Verträgen nach § 127 SGB V abgegeben werden. Um Versicherte der gesetzlichen Pflegekassen mit Hilfsmitteln versorgen zu können, benötigen Leistungserbringer einen entsprechenden Vertrag. Diesen schließt der GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Pflegekassen für seine Mitgliedskassen mit dem jeweiligen Leistungserbringer bzw. Verband ab.

Fragen und Antworten zur Bekanntmachung gemäß Richtlinie 2014/24/EU

- **Was bedeutet die Bekanntmachung über die Absicht, Vertragsverhandlungen führen zu wollen, für Leistungserbringer?**

Gemäß Bekanntmachung vom 05.04.2023 kann ein Leistungserbringer oder ein Verband seine Interesse bekunden, mit dem GKV-Spitzenverband in Vertragsverhandlungen treten zu wollen.

Die Interessensbekundung sollte in der vorgegebenen Frist erfolgen.

Leistungserbringer oder Verbände haben gemäß 78 Absatz 1 Satz 3 SGB XI in Verbindung mit § 127 Absatz 2 SGB V die Möglichkeit, mit anderen Leistungserbringern und/oder ihren Verbänden geschlossenen Verträgen beizutreten. Für die Teilnahme an der Versorgung ist daher nicht zwingend ein eigener Vertrag notwendig.

Auch nach Vertragsschluss können Leistungserbringer oder deren Verbände dem Vertrag während der gesamten Vertragsdauer zu den gleichen Bedingungen als Vertragspartner jederzeit beitreten, soweit sie – bzw. die (Verbands-)mitglieder – nicht aufgrund bestehender Verträge bereits zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind.

- **Welche Bedeutung hat der Schlusstermin für den Eingang für Interessensbekundungen?**

Bei dem in Ziffer IV.2.2 genannten Termin in der Bekanntmachung handelt es sich **nicht** um eine Ausschlussfrist, so dass Interessensbekundungen und die Aufnahme von Vertragsverhandlungen auch nach Ablauf dieses Termins möglich sind.

Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zusendung der Unterlagen ist dann die Bereitschaft zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen verbindlich mitzuteilen. Nach Ablauf in der Bekanntmachung genannten Frist wird der GKV-Spitzenverband die bis dahin eingegangenen Interessensbekundungen sichten und Vertragsverhandlungen aufnehmen.

- **Muss auf die Bekanntmachung reagiert werden, um weiter an der Versorgung teilnehmen zu können?**

Eine Reaktion ist nicht erforderlich, da gemäß § 127 Absatz 2 SGB V Leistungserbringer

zu bereits geschlossenen Verträgen zu den gleichen Bedingungen als Vertragspartner beitreten können, soweit sie nicht auf Grund bestehender Verträge bereits zur Versorgung berechtigt sind.

Fragen und Antworten zu allgemeinen und organisatorischen Anforderungen

- **Wo erhalte ich das Mustervertragsexemplar**
Durch Mitteilung an folgende E-Mail-Adresse können Sie die Vertragsunterlagen anfordern: vertragphm@gkv-spitzenverband.de
- **Welche Voraussetzungen gelten für einen Verband um an Vertragsverhandlungen teilnehmen zu können?**
Vorraussetzung zur Teilnahme an einer Vertragsverhandlung, dass dieser laut Satzung befugt ist, für seine Mitglieder den Vertrag zu verhandeln und diesen entsprechend zeichnen zu können.
- **Wie ist das weitere Verfahren nach Abgabe der Interessensbekundung?**
Mit der Bekanntmachung wurde eine Frist zum Abgabeschluss der Interessensbekundungen zur Vertragsverhandlung gesetzt. Diese dient dem GKV-Spitzenverband dazu, sich einen Überblick der Interessenten zu verschaffen. Nach Sichtung der Interessensbekundungen wird der GKV-Spitzenverband auf den jeweiligen Verhandlungspartner zugehen.
- **Was geschieht mit den in der Vergangenheit geschlossenen Verträgen?**
Die bereits bestehenden Verträge gelten bis zur Kündigung gemäß § 11 des Vertrages durch den GKV-Spitzenverband oder durch den Leistungserbringer weiter.

Fragen und Antworten zum Hilfsmittelverzeichnis (Pflegehilfsmittelverzeichnis)

- **Was ist das Hilfsmittelverzeichnis/Pflegehilfsmittelverzeichnis?**
Der GKV-Spitzenverband erstellt gemäß § 139 SGB V ein systematisch strukturiertes Hilfsmittelverzeichnis und (gleichzeitig handelnd als GKV-Spitzenverband der Pflegekassen) als Anlage dazu ein Pflegehilfsmittelverzeichnis. In dem Verzeichnis sind von der Leistungspflicht der Kranken- und Pflegekassen umfasste Hilfsmittel aufgeführt. Das Hilfsmittelverzeichnis gliedert sich in Anlehnung an das jeweilige Therapieziel in 38 unterschiedliche Produktgruppen. Das Pflegehilfsmittelverzeichnis besteht aus weiteren vier Produktgruppen. Das Pflegehilfsmittelverzeichnis ist auf der Homepage des GKV-Spitzenverbandes unter folgendem Link: www.hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/home einzusehen.
- **Was sind Dienst- und Serviceleistungen?**
Mit Dienst- und Serviceleistungen sind zusätzlich zur Abgabe der Pflegehilfsmittel zu erbringende Leistungen gemeint, wie z. B. Beratung, Einweisung des Versicherten etc. gemeint. Die Anforderungen an diese Leistungen sind ebenfalls im Pflegehilfsmittelverzeichnis einzusehen.